

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 7 / 2026 vom 28. Mai 2026

Herausgeber:

Landratsamt Bamberg | Ludwigstraße 23 | 96052 Bamberg |

Tel.: 0951/85-0 | E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de | www.landkreis-bamberg.de

Seite 132

Inhaltsverzeichnis

Seite 133

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Antrag der Röder Feuerwerk GmbH, Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen auf den Fl. Nrn. 855/6 und 855/7 der Gemarkung Thüngfeld, Stadt Schlüsselfeld;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Seite 133-135

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule für das Haushaltsjahr 2026

Seite 136-138

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule für das Haushaltsjahr 2026

Seite 138

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Bamberg vom 20. April 2026

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den
Antrag der Röder Feuerwerk GmbH, Am Roßberg 3, 96132 Schlüsselfeld auf Erteilung
einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von
explosiven Stoffen auf den Fl. Nrn. 855/6 und 855/7 der Gemarkung Thüngfeld, Stadt
Schlüsselfeld;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

Die Röder Feuerwerk GmbH plant die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung von explosiven Stoffen auf den Fl. Nrn. 855/6, 855/7 der Gemarkung Thüngfeld, Stadt Schlüsselfeld. Die Anlage wurde im Jahr 2013 erstmals sprengstoffrechtlich genehmigt und seitdem erweitert.

Im Rahmen des vorliegenden Änderungsantrages soll ein zusätzliches Lagergebäude errichtet werden.

Da für das Vorhaben gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Feststellung bestand, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die der Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> unter dem Titel des Antrags einsehbar.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Hauptschule für das Haushaltsjahr 2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule hat am 26. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 29. April 2026 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Scheßlitz – Hauptschule
(Landkreis: Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2026**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung -GO- erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>911.300,00 Euro</u>
und		
im Vermögenhaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>54.800,00 Euro</u>
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 571.950,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 132 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 4.332,9545 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt 132 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 98.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt 94 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 1.042,5532 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 151.800,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Scheßlitz, 30. April 2026

Schulverband Scheßlitz – Hauptschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz - Grundschule für das Haushaltsjahr 2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule hat am 16. März 2026 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 29. April 2026 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Scheßlitz während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Scheßlitz – Grundschule (Landkreis: Bamberg) für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung - GO - erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>937.050,00</u> €
und		
im Vermögenhaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>47.500,00</u> €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

- 1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 556.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 1.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 298 Verbandsschüler festgesetzt.
- 1.3 Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.867,4497 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

- 2.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 2.2 Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt 298 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
- 2.3 Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,0000 € festgesetzt.

3. Umlage der Schülerbeförderungskosten

- 3.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben der Schülerbeförderung wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 130.050,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch (Fahrschüler) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- 3.2 Der Berechnung der Umlage der Schülerbeförderungskosten wird die Schülerzahl mit Beförderungsanspruch nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 mit insgesamt 133 Fahrschülern zu Grunde gelegt.
- 3.3 Die Umlage der Schülerbeförderungskosten wird je Fahrschüler auf 977,8195 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 156.100,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Scheßlitz, 20. April 2026

Schulverband Scheßlitz - Grundschule

Roland Kauper
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Bamberg vom 20. April 2026

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) wird die Satzung der Sparkasse Bamberg vom 28.01.2003 (Amtsblatt Stadt Bamberg (RathausJournal) Nr. 4/2003 und Amtsblatt des Landkreises Bamberg Nr. 1/2003), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 21.09.2015 (Amtsblatt Stadt Bamberg (RathausJournal) Nr. 21/2015 vom 9.10.2025 und Amtsblatt Landkreis Bamberg Nr. 10/2015 vom 30.10.2015) durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 16.09.2025 mit Zustimmung des Zweckverband Sparkasse Bamberg vom 16.09.2025 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmungen

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. ²Ebenfalls mit beratender Stimme nimmt ein von der Personalvertretung bestimmter bei der Sparkasse beschäftigter Arbeitnehmer an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, der dafür ein vom Verwaltungsrat in angemessener Höhe festzusetzendes Sitzungsgeld erhält. ³Die für Verwaltungsratsmitglieder bestehende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 SpkG) gilt entsprechend.“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bamberg, 20.04.26
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Landratsamt Bamberg

Johannes Maciejonczyk
Landrat